Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RU250102-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Bohli Roth

Beschluss vom 26. August 2026

in Sachen

A._____ AG,
Beklagte und Beschwerdeführerin

gegen

B._____ AG,
Beschwerdegegnerin

betreffend **Ausstand**

Erwägungen:

1. Die Beschwerdegegnerin fordert von der Beschwerdeführerin den Betrag von Fr. 36'836.80 für Hauswartungs- und Winterdienstleistungen. Sie reichte am 30. September 2025 beim Friedensrichteramt Volketswil ein Schlichtungsgesuch ein. Nachdem die Parteien auf den 12. November 2025 zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen worden waren, ersuchte die Beschwerdeführerin das Friedensrichteramt mit Schreiben vom 17. Oktober 2025, das Verfahren auf schriftlichem Weg durchzuführen und sie vom persönlichen Erscheinen zu entbinden. Das Friedensrichteramt wies dieses Gesuch am 21. Oktober 2025 ab und bestätigte den Termin vom 12. November 2025. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2025 gelangte die Beschwerdeführerin mit ihrem Anliegen erneut an das Friedensrichteramt (zum Ganzen Geschäft RU250094 act. 4/1-3, act. 4/5-6).

2. Gegen die Abweisung ihres Gesuchs um Durchführung eines schriftlichen Verfahrens durch das Friedensrichteramt erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 3. November 2025 rechtzeitig Beschwerde und beanstandet die Verfahrensführung des Friedensrichteramtes. Die Vorladung zur mündlichen Verhandlung sei aufzuheben und die Sache sei zur ordnungsgemässen Prüfung ihres Gesuches an das Friedensrichteramt zurückzuweisen. Bis zum Entscheid über ihre Beschwerde sei das Schlichtungsverfahren zu sistieren. Mit Urteil vom 11. November 2025 wies die Kammer die Beschwerde ab (Geschäft RU250094 act. 2 und 7).

Am 12. November 2025 gelangte die Beschwerdeführerin erneut an die Kammer und bemängelte das Urteil vom 11. November 2025. Mit Schreiben vom 17. November 2025 wurde der Beschwerdeführerin dargelegt, dass im beanstandeten Urteil auf ihre Vorbringen, soweit für die Entscheidfindung erforderlich, eingegangen worden sei. Weiter wurde sie auf den Rechtsmittelweg, konkret auf die Beschwerde ans Bundesgericht, verwiesen, sollte sie mit dem Urteil nicht einverstanden sein. Schliesslich wurde angemerkt, dass über abgeschlossene Verfahren keine Korrespondenz geführt werde, weshalb ihre Eingabe ohne Weiterungen abgelegt werde. Ungeachtet dessen richtete sich die Beschwerdeführerin am

19. November 2025 abermals an die Kammer, woraufhin diese ihr am 24. November 2025 unter Verweis auf das Schreiben vom 17. November 2025 in Aussicht stellte, allfällige künftige Eingaben dieser Art ohne weitere Korrespondenz zu den Akten zu nehmen (Geschäft RU250094 act. 9-12).

3. Mit Eingabe vom 26. November 2025 beschwerte sich die Beschwerdeführerin bei der Kammer wiederum über das Urteil vom 11. November 2025 (act. 2). Da sie neu zusätzlich ein Ausstandsgesuch nach Art. 47 ZPO stellte, wurde das vorliegende Verfahren angelegt. Soweit die Beschwerdeführerin erneut um formelle Klarstellung und um Sistierung des Verfahrens ersucht, ist darauf unter Verweis auf die Schreiben vom 17. November 2025 und 24. November 2025 nicht einzugehen.

4. Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass die Kammer ihre letzten beiden Schreiben lediglich zu den Akten gelegt habe, ohne ihre substantiellen verfahrensrechtlichen Rügen zu behandeln. Weiter fehle eine Klarstellung der formellen Qualifikation des Entscheides sowie eine Auseinandersetzung mit zentralen Beweisfragen und materiellen Rechtsausführungen. Die Nichtbehandlung ihrer Rügen sowie das Absehen von jeglicher inhaltlicher Stellungnahme sei aus rechtsstaatlicher Sicht ungewöhnlich und geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass das Gericht entscheidrelevante Punkte nicht mit der gebotenen Sorgfalt prüfe. Dies müsse im Rahmen ihres Ausstandsbegehrens berücksichtigt werden, da diese Vorgänge objektiv geeignet seien, den Anschein der Befangenheit zu begründen (act. 2).

5. Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richtern und Richterinnen unter Einschluss weiterer am Entscheid wesentlich beteiligter Gerichtspersonen ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. In Konkretisierung dieses Anspruchs statuiert die Zivilprozessordnung in Art. 47 Abs. 1 verschiedene Ausstandsgründe. Die Garantie des verfassungsmässigen Gerichtes wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Voreingenommenheit und Befangen-

heit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände Gegebenheiten aufscheinen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Die Bedenken der ablehnenden Partei müssen objektiv begründet erscheinen, weder subjektive Empfindungen noch reine Vermutungen über die Haltung einer Gerichtsperson sind entscheidend. Umgekehrt reicht es aus, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 140 III 221 E. 4., BGE 134 I 20 E. 4.2, BGE 137 I 227 E. 2.1, je m.w.H.).

Eine Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, hat dem Gericht unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 49 Abs. 1 ZPO). Die betroffene Gerichtsperson nimmt zum Gesuch Stellung (Art. 49 Abs. 2 ZPO). Der Entscheid hat in jedem Fall ohne Mitwirkung des abgelehnten Gerichtsmitgliedes zu erfolgen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt dann, wenn über ein offensichtlich unbegründetes oder missbräuchliches Gesuch zu entscheiden ist. Auf ein solches ist ohne Weiteres nicht einzutreten (WULLSCHLEGER in: Sutter-Somm/ Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 4. A., Art. 50 N 2; DIKE-Komm ZPO-DIGGELMANN, 3. A., Art. 50 N 1 und 6; BGer 5D_9/2015 vom 9. Januar 2015, BGer 4A_596/2021 vom 8. Februar 2022 E. 5.2 m.w.H.).

6. Den Vorwürfen der Beschwerdeführerin, die wiederholte Nichtbehandlung ihrer Rügen sowie unterbliebene Stellungnahmen würden den Anschein der Befangenheit begründen, ist – wie bereits mit Schreiben der Kammer vom 17. November 2025 – Folgendes entgegenzuhalten: Im Urteil vom 11. November 2025 wurde auf alle für den Entscheid relevanten Vorbringen der Beschwerdeführerin eingegangen. Sollte diese der Ansicht gewesen sein, dem Urteil lägen Verfahrensfehler oder Fehlentscheide zugrunde, hätte sie Beschwerde ans Bundesgericht erheben können und müssen, was sie unterlassen hat. Prozessuale Fehler oder gar falsche materielle Entscheide bedeuten im Allgemeinen keine Befangen-

heit der Mitwirkenden. Im Übrigen ist auf die beiden Schreiben der Kammer vom 17. und 24. November 2025 zu verweisen (oben E. 2; Geschäft RU250094 act. 10 und 12). Es trifft darüber hinaus nicht zu, dass sich die Kammer in keiner Weise mit den Rügen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt hat. Deren erneute Vorbringen sind demnach von vornherein nicht geeignet, objektiv den Anschein der Voreingenommenheit der im Übrigen nicht näher bezeichneten "entscheidenden Gerichtsperson" zu erwecken. Vielmehr erscheint es trölerisch, wenn die Beschwerdeführerin mit denselben Einwänden, auf welche die Kammer in den erwähnten Schreiben bereits Bezug genommen hat, nunmehr mittels der Ausstandsregeln die Abänderung eines für sie abschlägigen Entscheides herbeiführen will. Deshalb erübrigen sich Weiterungen und auf das offensichtlich unbegründete Gesuch der Beschwerdeführerin ist nicht einzutreten. Bei dieser Sachlage kann das Gericht, dessen Ausstand verlangt wird, das Gesuch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung selbst beurteilen, eine Weiterleitung an die zuständige Instanz kann unterbleiben (BGE 129 III 445 E. 4.2.2; OGer ZH RB220001 vom 14. März 2022 E. 2.2).

7. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdegegnerin ist mangels Umtrieben keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen.

Es wird beschlossen:

1. Auf das Ausstandsgesuch der Beschwerdeführerin wird nicht eingetreten.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage einer Kopie von act. 2, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
   Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Bohli Roth

versandt am: